

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Ältere Menschen und Kinder vor Hundebissen besser schützen – Hundeverordnung anpassen und grundsätzliche Leinenpflicht in der Stadt Bern einführen

Die Zahl der registrierten Hundebisse nimmt vielerorts zu.* Diese Entwicklung ist kritisch. Trotz der viel besungenen Eigenverantwortung der Hundehalter kommt es in der Stadt Bern laufend zu Vorfällen mit Hundebiss. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen als die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen. Besonders pikant, laut Statistik bleibt jeder zweite Hundebiss ohne Konsequenzen. Die vorliegende Motion ist Abwägung darüber, wie viel Freiraum ein Hund in der Stadt Bern braucht und ab wann er denjenigen des Menschen einschränkt. Dabei steht die Leinenpflicht für Hunde im Zentrum. In der Bevölkerung ist die Angst vor Hunden grösser geworden.

Mit der städtischen Hundeverordnung und dem kantonalen Hundegesetz regelt die Stadt Bern das Nebeneinander von Hundehalterinnen und Hundehaltern mit anderen Nutzergruppen des öffentlichen Raums.

Die Hundeverordnung der Stadt Bern ist nun bald zehn Jahre in Kraft. Im Kanton Bern lehnte der Grosse Rat die Einführung von obligatorischen Kursen vor einigen Monaten ab. Grund genug die Verordnung generell so anzupassen, dass ein maximaler Schutz für Kinder, ältere Menschen und Personen welche sich im öffentlichen Raum bewegen gewährleistet wird und ist. Besonders kritisch ist die Situation auf Spielplätzen und in Naherholungsgebieten der Stadt Bern, wo sich kleine Kinder aufhalten. Bei der jüngsten Altersklasse kam es auch zu den gravierendsten Verletzungen. Jedes zweite Kind in der Altersklasse bis zehn Jahre, wird in den Kopf und Hals gebissen.

Der Hundehalter ist gemäss Tierschutzverordnung dafür verantwortlich, dass sein Hund keine Menschen oder andere Tiere gefährdet – und zwar jederzeit.

Die Hundeverordnung der Stadt Bern kennt den Leinenzwang. Art. 2 definiert und konkretisiert diesen. Damit legt die Verordnung fest wo Hunde an der Leine zu führen sind und auferlegt den Hundehaltern eine aktive Informationspflicht. Diese ist in der Praxis kaum durchsetzbar. Weil die Hundehalter die Gebiete und Orte mit Leinenpflicht nicht kennen. Der Vorliegende Vorstoss verlangt eine Systemumkehr in der Verordnung. Er verlangt eine generelle Leinenpflicht in der Stadt Bern und benennt Ausnahmen wo kein Leinenzwang gilt. Damit herrscht für die Halter Klarheit, dass im Zweifelsfall Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Weiter fordert der Vorstoss eine klare Signalisation der Leinenpflicht. Als Beispiel dafür dient dem Motionär der Spielplatz Steinhölzli bei der Haltestelle Dübystrasse. Eine Signalisation für Leinenpflicht sucht man dort vergebens. Dies ist keine Ausnahme. Generell ist die Signalisation der Leinenpflicht in der Stadt Bern mangelhaft. In der Stadt Bern wird im Bereich Verkehr exzessiv ausgeschildert. Umso unverständlicher ist es für den Motionär, dass im Bereich der Leinenpflicht für Hunde praktisch keine Signalisation angebracht wird.

Last but not least, geht es dem Motionär um die Durchsetzung der Leinenpflicht. Hier ist der Gemeinderat gefordert im Rahmen des Ressourcenvertrages die Verordnung durchzusetzen; im Besonderen gilt dies in der in der Randständigenszene, wo Hunde nicht selten sind. Wo nötig sind zusätzliche Ressourcen bei der Kantonspolizei anzufordern.

Die Forderungen im Wortlaut:

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine angepasste Hundeverordnung vorzulegen, welche sich auf einen maximalen Schutz für Kinder, Ältere Menschen und Personen welche sich im öffentlichen Raum bewegen fokussiert.
2. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine angepasste Hundeverordnung vorzulegen welche von einer generellen Leinenpflicht im Siedlungsgebiet aus geht. Die Ausnahmen sind einem Anhang zur Verordnung zu bezeichnen.
3. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Leinenpflicht wo immer möglich zu signalisieren.

4. Der Gemeinderat wird aufgefordert, bei Spielplätzen in der Stadt Bern zwingend eine Signalisation der Leinenpflicht anzubringen, mit entsprechendem Erlass.
 5. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Leinenpflicht in der Stadt Bern durchzusetzen.
- * Quelle (Hundebiss Statistik Bundesamt für Veterinärwesen)

Bern, 28. März 2019

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft den Erlass und Vollzug von Bestimmungen in der gemeinderätlichen Zuständigkeit. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Nachdem im Dezember 2010 eine einheitliche Lösung für die Hundeproblematik auf Bundesebene endgültig gescheitert war, fällte der Regierungsrat des Kantons Bern im Januar 2011 den Grundsatzbeschluss für ein kantonales Hundegesetz. Da nach der langen vorgängigen Diskussion jedoch nicht absehbar war, wann dieses Gesetz schlussendlich wirklich in Kraft tritt, beschloss der Gemeinderat der Stadt Bern bereits vorgängig eine städtische Hundeverordnung, welche anfangs 2011 in Kraft trat, zu erlassen. Ziel dieser Verordnung war es, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Hunden zu erhöhen. Dies indem Personen, welche Hunde mit sich führen, gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern mittels Leinenzwang und zum Teil Verboten vermehrt in die Verantwortung genommen werden.

Seit nun das kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft ist, kommt der städtischen Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV, SSSB 559.61) nur noch ergänzenden Charakter zu, d.h. die Gemeinden dürfen nur noch in denen Bereichen, in denen ihnen vom Hundegesetz explizit die Kompetenz zugewiesen wurde, ergänzende Normen erlassen.

Zu Punkt 1 und 2:

Wie eingangs erwähnt, gilt seit Inkrafttreten des Hundegesetzes im Kanton Bern dieses vorrangig vor kommunalem Recht. Das Hundegesetz weist den Gemeinden jedoch gewisse Kompetenzen und Regelungsspielräume zu.

Gemäss dem Hundegesetz müssen die Gemeinden die Einhaltung der Leinenpflicht überprüfen und sie können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind. Ebenfalls können sie in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht bewilligen. Weiter können die Gemeinden Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben. Zudem können sie eine Hundesteuer erheben. Weitergehende Regelungskompetenzen stehen den Gemeinden nicht mehr zu.

Folgende Vorgaben in Bezug auf den Schutz vor Hunden gelten nach den heutigen rechtlichen kantonalen und kommunalen Regelungen in der Stadt Bern:

- Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn gemäss Hundeverordnung in den folgenden Fällen an der Leine halten:
 - beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,

- auf Schulanlagen, Kindergärten, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
 - in öffentlichen Gebäuden,
 - beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
 - im eintrittsfreien Teil des Tierparks der Stadt Bern,
 - in der gesamten Oberen und Unteren Altstadt (von der Matte bis zum Hirschengraben bzw. vom Bollwerk bis zur Kleinen Schanze)
 - in den öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Bern, welche in der Verordnung bezeichnet sind
 - und auf Anordnung im Einzelfall.
- In der Stadt Bern gilt zudem ein Zutrittsverbot für Hunde in den eintrittspflichtigen Teil des Tierparks und in den Kinderzoo. Zusätzliche Orte können zudem mit einem richterlichen Verbot signalisiert werden.
 - Hunde dürfen gemäss kantonalem Recht im öffentlichen Raum auch an Orten ohne Leinenpflicht nie unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.
 - Hunde müssen gemäss Hundegesetz einen Maulkorb tragen, wenn sie bissig sind und es im Einzelfall angeordnet worden ist.
 - Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern kann zudem weitere Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall anordnen, wenn ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat oder ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt oder die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit diesen Bestimmungen der durch die Motion geforderte Schutz vor Hunden von Kindern, älteren Menschen und Personen, welche sich im öffentlichen Raum bewegen, genügend gegeben ist und die Hundeverordnung nicht angepasst werden muss. Die bereits mehrjährige Erfahrung zeigt zudem, dass sich diese Regelung bewährt hat. Einzelne negative Vorfälle, in denen sich Personen nicht an die obigen Vorgaben halten, können auch mit weiteren gesetzlichen Regelungen und weiteren Kontrollen nicht absolut verhindert werden. Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass Hunde an gewissen Orten auch im Siedlungsgebiet ohne Leine laufen gelassen werden sollen können, im Sinne einer artgerechten Haltung, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass die Hunde auch ohne Leine jederzeit unter Kontrolle sind.

Zu Punkt 3 und 4:

Die Orte, an denen die Hundeleinenpflicht in der Stadt Bern gilt, sind auf dem öffentlich einsehbar-
ren Stadtplan markiert und somit für die städtische Bevölkerung unkompliziert abrufbar.

Die Signalisation der Leinenpflicht ist in keinen Fall flächendeckend möglich. Gerade am Beispiel der Innenstadt kann aufgezeigt werden, dass dort ansonsten in jeder Strasse mehrere Schilder aufgestellt werden müssten, was unter anderem die denkmalgeschützte Altstadt optisch beeinträchtigen würde und daher nicht umsetzbar ist.

Die Stadt Bern betreibt und unterhält zudem rund 85 öffentliche Spielplätze und ist zuständig für Betrieb und Unterhalt von rund 130 öffentlichen Parkanlagen. Weiter befinden sich auch auf Schulanlagen, Kitas und Kindergärten eine Vielzahl von Spielplätzen. Ein Grossteil der öffentlichen Spielplätze befindet sich innerhalb der Parkanlagen. Aufgrund ihrer Lage und Zugänglichkeit wäre eine Signalisation der Leinenpflicht mit erheblichem Aufwand sowohl für die Erstinstallation wie auch für den späteren Unterhalt/Ersatz verbunden. Es müssten in jedem Fall pro Spielplatz und Parkanlage mehrere Schilder platziert und anschliessend unterhalten werden, was einen erhebli-

chen finanziellen Zusatzaufwand bedeuten und ebenfalls das Erscheinungsbild der Parkanlagen beeinträchtigen würde.

Nebst den finanziellen und denkmalpflegerischen Aspekten stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, ein flächendeckender «Schilderwald» für die Hundeleinenpflicht in der gesamten Stadt Bern aufzustellen, da etliche andere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum ebenfalls untersagt sind, auf welche nicht mit Schildern aufmerksam gemacht wird. Dies könnte den unerwünschten Anschein erwecken, dass alles was nicht mit einem Verbotsschild deklariert wird im Umkehrschluss erlaubt ist.

Zu Punkt 5:

Die Leinenpflicht wird bereits heute in der Stadt Bern durchgesetzt. Sowohl die Kantonspolizei Bern als auch die Vollzugsmitarbeitenden des Polizeiinspektorats der Stadt Bern kontrollieren die Einhaltung und zeigen regelmässig Personen bei der Staatsanwaltschaft an, die die Leinenpflicht bei ihren Hunden nicht einhalten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine:

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 18. September 2019

Der Gemeinderat